

Reglement

I ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Die Jugendmusikschule Arbon-Horn (JMSAH) hat den Zweck, den Einwohnern von Arbon, Horn und Umgebung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen eine musikalische Ausbildung zu finanziell tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Sie vermittelt ihnen die kulturellen Werte der Musik und regt sie zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung an.

Ziel

Ziel der umfassenden Ausbildung ist es, möglichst bald in einem Ensemble (Vorstufencorps, Jugendmusik, Schlagzeugensemble, Jugendchor usw.) mitspielen, mitsingen bzw. mittanzen zu können. Sind die Musikantinnen und Musikanten weit genug fortgeschritten, steht dem Übertritt in die Stadtmusik Arbon, eines anderen Orchesters, Chores oder einer Tanzformation nichts mehr im Wege.

Art. 2

Trägerschaft

Die Trägerin der JMSAH ist die Stadtmusik Arbon.

Art. 3

Teilnahmeberechtigung

Am Unterricht der JMSAH können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr teilnehmen. Das Angebot der JMSAH steht auch Erwachsenen offen. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben jedoch Vorrang.

II ORGANE

Art. 4

Die Organe der JMSAH sind:

- Vorstand der Stadtmusik Arbon
- Jugendmusikschul-Kommission
- Schulleitung
- Revisoren der Stadtmusik Arbon

III RECHTE UND PFLICHTEN DER ORGANE

Art. 5

Vorstand der Stadtmusik Arbon

Der Vorstand der Stadtmusik Arbon übt die Aufsicht über die JMSAH aus. Er erlässt die notwendigen Reglemente, genehmigt das Budget und die Rechnung und setzt die Höhe des Schulgeldes fest. Er legt zudem die Gehaltstufen für die Lehrkräfte fest.

Art. 6

Jugendmusikschul-Kommission

Die Jugendmusikschul-Kommission ist das von der Stadtmusik Arbon eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der JMSAH. Sie wird durch die Generalversammlung der Stadtmusik Arbon für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung dieses Reglements
- Verantwortung für den zeitgemässen Aufbau sowie einen reibungslosen Betrieb der JMSAH
- Ausarbeitung von Budget und Rechnung
- Aufstellung und Erweiterung des Angebotes
- Erhebung des Schulgeldes
- Antrag für Kantonale Subventionen
- Entgegennahme von An- und Abmeldungen
- Wahl und Einstellung der Lehrkräfte auf Antrag des Schulleiters
- Organisation von Veranstaltungen
- Erstellung einer Broschüre der JMSAH in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Betreuung einer Website
- Suche nach zweckmässigen Unterrichtsräumen
- Vorschläge und Anträge an den Vorstand der Stadtmusik Arbon
 - Wahl der Schulleitung
 - Höhe des Schulgeldes
 - Anschaffung von Instrumenten
- Kontaktpflege zu Behörden

Gemäss Statuten der Stadtmusik Arbon besteht die Jugendmusikschul-Kommission aus mindestens:

- 3 Aktivmitgliedern der Stadtmusik Arbon
 - Wovon ein Aktivmitglied Präsident und gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.
 - Der Kassier ist von Amtes wegen Mitglied.
 - Bei Bedarf kann die Jugendmusikschul-Kommission erweitert werden.

Die Jugendmusikschul-Kommission bestimmt eine/n Protokollführer/in aus den eigenen Reihen. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 7

Schulleitung

Der/die Schulleiter/in ist verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische und organisatorische Führung der JMSAH und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der JMSAH und deren Vertretung nach Aussen
- Schulplanung
 - Entgegennahme von An-/Abmeldungen
 - Lehrplanmässiger Aufbau des Unterrichtes
 - Rechtzeitiges Feststellen des Bedarfs an Lehrkräfte und Unterrichtsräumen
 - Zuteilung der Schüler an die Lehrkräfte
 - Zuteilung der Unterrichtslokale
 - Organisation von Instrumentenvorstellungen
 - Erlass einer Schulordnung
- Vorschläge an die Jugendmusikschul-Kommission für die Wahl von Lehrkräften
- Laufende Berichterstattung an die Jugendmusikschul-Kommission
- Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung der Stadtmusik Arbon
- Elterngespräche und Auskünfte
- Organisation und Führung des Sekretariates
- Visitation des Unterrichtes
- Betreuung der Lehrkräfte
- Betreuung der verschiedenen Ensembles
- Organisation von Veranstaltungen (Schülerkonzerte, Ständchen usw.)
- Organisation allfälliger Ausflüge, Musiklagern, Besuch von Musikfesten usw.

Art. 8

Revisoren

Die Rechnung der JMSAH wird durch die Revisoren der Stadtmusik Arbon zuhanden der Generalversammlung der Stadtmusik Arbon geprüft.

IV ORGANISATION

Art. 9

Unterrichtsarten

Die JMSAH führt folgende Unterrichtsarten:

- Instrumentalunterricht
- Gesangsunterricht
- Theorie- und Rhythmikunterricht
- Ensembleunterricht
- Tanzunterricht

Art. 10

Instrumentenfamilien

Die JMSAH bietet Unterricht in folgenden Instrumentenfamilien an:

- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Schlaginstrumente
- Streichinstrumente
- Tasteninstrumente
- Zupfinstrumente
- Elektronische Instrumente
- Gesang
- Tanz
- Musikalische Früherziehung

Das detaillierte Angebot ist jeweils aus der Broschüre der JMSAH ersichtlich.

Art. 11

Ausbildung

Die Ausbildung umfasst in der Regel eine wöchentliche Lektion im Einzel- oder Gruppenunterricht. Die Lektionsdauer umfasst je nach Ausbildungsstand oder Grösse der Gruppe 30, 40 oder 60 Minuten.

Das Schuljahr der JMSAH entspricht dem der Schulgemeinden Arbon und Horn.

Wer sich für den Eintritt in die JMSAH entscheidet, ist verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen. Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Entschuldigungsgründe sind namentlich Krankheit, Unfall, und schul-, bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. Entschuldigungen sind rechtzeitig, mindestens einen Tag vor der ausfallenden Unterrichtsstunde bei der betreffenden Lehrperson zu melden.

Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erfolgt durch die Lehrperson eine Rückfrage an die Eltern. Bei drei unentschuldigten Absenzen im gleichen Schuljahr kann der Musikschüler/in gegebenenfalls durch die Jugendmusikschul-Kommission von der JMSAH gewiesen werden.

Vom Musikschüler/in versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt. Liegt der Grund für die ausfallende Unterrichtsstunde hingegen bei der Lehrperson, so wird der Unterricht vor- oder nachgeholt. Auf Feiertage fallende Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

Art. 12

An- und Abmeldung

Die An-/ Abmeldung vom Musikunterricht muss spätestens bis:

- 30. Juni für das Herbstsemester und
- 31. Dezember für das Frühjahrssemester erfolgen

An- und Abmeldungen müssen mit dem entsprechenden Formular schriftlich erfolgen.

Eintritte können nach Absprache mit der Schulleitung auch während dem Semester erfolgen.

Art. 13

Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Antrag der Jugendmusikschul-Kommission durch den Vorstand der Stadtmusik Arbon festgelegt.

Das Unterrichtsmaterial ist durch den/die Schüler/in zu bezahlen

Das Schulgeld bezieht sich immer auf ein Semester und wird jeweils zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Für Schüler/innen, die während dem Semester eintreten, wird eine Prorata-Rechnung erstellt.

Bei nicht ordnungsgemäsem Austritt ist das Schulgeld bis zum nächsten ordentlichen Austrittstermin auf Ende eines Semesters zu bezahlen.

Über Teilrückerstattungen oder Gutschriften des Schulgeldes entscheidet in wichtigen Fällen, auf ein schriftlich begründetes Gesuch, die Jugendmusikschulkommission.

V INKRAFTTRETEN

Art. 14

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung der Stadtmusik Arbon am 8. März 2008 genehmigt, tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

STADTMUSIK ARBON

Der Präsident

Der Aktuar

Heinz Herzog

Bruno Grimm